

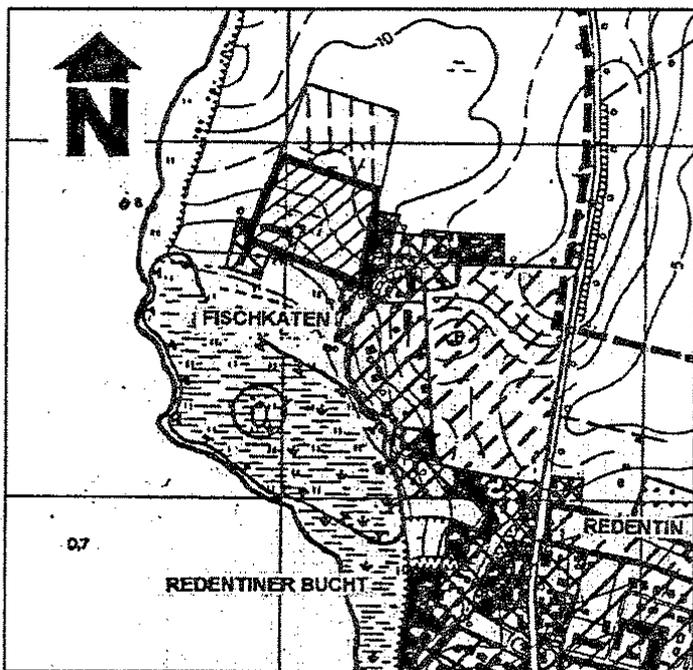
# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Genehmigung der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche im Ortsteil Fischkatzen“  
**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden:** ca. 115 m nördlich des vorhandenen Weges (Flurstück 4045)
- im Osten:** durch die vorh. Bebauung und den Weg (Flurstück 4063)
- im Süden:** durch den vorhandenen Weg (Flurstück 4045)
- im Westen:** durch den Küstenweg (Flurstück 4044)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
 Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. September 1993 gefaßte Abschließende Beschluß zur 8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Wohnbaufläche im Ortsteil Fischkatzen“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 25. Januar 1994. Aktenzeichen II 670b-512.111-01.33.00 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. September 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister  
 Stadtplanungsamt

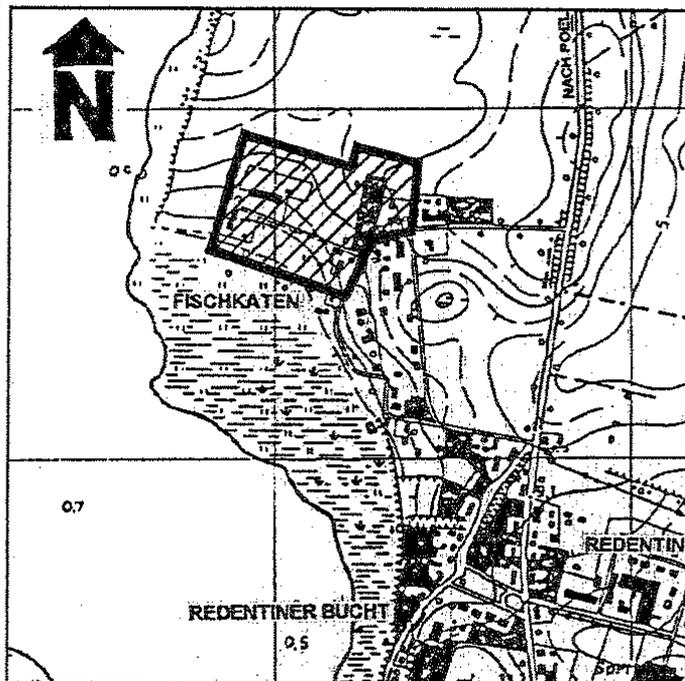
# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/1 Teilbebauungsplan „Eigenheimgebiet – Fischkatzen Nord –“  
**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden:** ca. 115 m nördlich des vorh. Weges (Flurstück 4045)
- im Osten:** durch die vorhandene Wegeführung (Flurstück 4063 und 4017)
- im Süden:** durch das Wohngrundstück (Flurstück 4020) und durch den Weg (Flurstück 4025/1)
- im Westen:** durch den Küstenweg (Flurstück 4044)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
 Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. September 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 19/91/1 „Eigenheimgebiet Fischkatzen Nord“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 21. Januar 1994 (1. Teilgenehmigung) und 18. April 1994 (2. Teilgenehmigung), Aktenzeichen: II 670b 512.113-01.33.00 (19/91/1) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. September 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister  
 Stadtplanungsamt